

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Olpe e.V.

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

(1) Die Sportjugend Olpe ist der Jugendverband im Kreissportbund Olpe e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

(2) Mitglieder der Sportjugend Olpe sind alle Jugendabteilungen/-gruppen der Vereine (Gesamtverein) der dem Kreissportbund Olpe e.V. beigetretenen Vereine, Stadt- und Gemeindefortsportverbände und weitere dem Sport dienende Institutionen. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

(3) Die Sportjugend Olpe führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V. selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Olpe e.V. selbständig zuständig.

(4) Die Sportjugend Olpe ist steuerrechtlich unselbständig.

(5) Die Sportjugend Olpe ist eine Untergliederung des Kreissportbundes Olpe e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V.

§ 2 GRUNDSÄTZE

(1) Die Sportjugend Olpe bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

(2) Die Sportjugend Olpe ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.

(3) Die Sportjugend Olpe tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

(4) Die Sportjugend Olpe setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

(5) Die Sportjugend Olpe ist Mitglied im Kreisjugendring Olpe, der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

(6) Die Sportjugend Olpe verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

(1) Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Olpe e.V.

(2) Die Sportjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in ihrer Doppelrolle als Sport- und Jugendverband gleichermaßen für die Kinder- und Jugendsportentwicklung und die Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Bei der Umsetzung dieser Strategie übernimmt die Sportjugend im KSB Olpe insbesondere folgende Aufgaben:

- Bewegung, Spiel und Sport, Kinder- und Jugendfreizeitaktivität
- Mitarbeiter- und Mitgliederentwicklung in den Vereinen und deren Jugendorganisationen
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (Partizipation)
- Bildung und Qualifizierung, Kinder und Jugendbildung
- Interessenvertretung in der Kinder- und Jugendpolitik
- Zusammenarbeit mit Vereinen und deren Jugendorganisationen, sowie mit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen
- Kinder- und Jugendschutz, Gewaltprävention
- Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Kinder- und Jugendsport
- Integration, Toleranz und Schaffung von Chancengleichheit

§ 4 ORGANE

Organe der Sportjugend Olpe sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendvorstand
3. die Geschäftsführung.

§ 5 JUGENDTAG

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend Olpe.

Die Jugendtage bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Kreissportbundes Olpe e.V. sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes der Sportjugend Olpe.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendausschuss lädt mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn in Textform (E-Mail oder Brief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zum Jugendtag ein. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewährt. Die Einladung wird an die Sportvereine bzw. deren Jugendabteilungen übermittelt, die ihre Delegierten benennen und zum Jugendtag senden.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

(2) Die Jugendorganisationen werden durch Delegierte vertreten. Diese Delegierten sowie etwaigen Ersatzdelegierten werden – soweit die jeweilige Jugendordnung nichts Abweichendes vorgibt - vom Jugendvorstand der jeweiligen Jugendorganisation bestimmt.

Die Jugendabteilungen/-gruppen der Vereine (Gesamtverein) entsenden die Delegierten für den Jugendtag und melden diese der Sportjugend Olpe spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

Alle Jugendorganisationen sind aufgefordert, junge Menschen in wesentlichem Umfang in ihre Delegationen aufzunehmen und die verschiedenen Geschlechter bei der Berufung ihrer Delegationen entsprechend des Verhältnisses der Geschlechter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Organisation zu berücksichtigen.

(3) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Kreissportbundes Olpe hat eine Stimme. Hat ein Mitglied nach § 6 der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V. mehr als 250 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 500 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Die Jugendabteilungen/-gruppen der Stadt- und Gemeindesportverbände und der sonstigen dem Sport dienenden Institutionen haben je eine Stimme.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 6 Abs. 1) Buchstaben a) - b) sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Ihr Stimmrecht entfällt für den Tagesordnungspunkt § 5 Abs. 4) Buchstabe f) „Entlastung des Jugendvorstandes“. Zudem erlischt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstandes bei Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4) Buchstabe g) „Wahl des Jugendvorstandes“.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig, kein*e Delegierte*r darf mehr als eine Stimme auf sich vereinen.

(4) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Aufgaben des Jugendtages sind:

a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,

b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,

c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,

d) Entgegennahme des Kassenberichtes,

e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

f) Entlastung des Jugendvorstandes,

g) Wahl des Jugendvorstandes,

h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

i) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

(6) Der Jugendtag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, welches vom Jugendvorstand festgelegt wird.

(7) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Kreissportbundes Olpe e.V. und vom Jugendvorstand der Sportjugend Olpe gestellt werden. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(8) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 1), 2) und 7) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

(9) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(10) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verlangt wird.

(11) Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(12) Über den Jugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Das Protokoll wird vom Tagungspräsidium unterzeichnet.

§ 6 DER JUGENDVORSTAND

(1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend Olpe gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

a) die*der Vorsitzende

b) 4 stellvertretende Vorsitzende

als beratende Mitglieder:

c) eine dafür benannte hauptamtliche Person aus der Geschäftsstelle

d) bis zu 5 weitere Mitglieder

Der*Die Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit der dafür benannten hauptamtlichen Person aus der Geschäftsstelle Ansprechpartner für Angelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis.

Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes soll gewährleisten, dass das Verhältnis der Geschlechter der Mitglieder im Ausschuss möglichst ausgewogen ist und dass die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes zum Zeitpunkt der Wahl nach Möglichkeit zwischen 16 und 27 Jahren alt sind.

(2) Der*Die Vorsitzende der Sportjugend Olpe ist nach Absatz 11.2.5 der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V. Mitglied in dessen Vorstand. Ist er*sie verhindert, kann ein*e Stellvertreter*in die Sportjugend vertreten.

(3) In den Jugendausschuss ist jede*r zum Jugendtag der Sportjugend Olpe Anwesende wählbar. Ist jemand nicht anwesend, so hat er*sie seine*ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses, mit Ausnahme der dafür benannten hauptamtlichen Person aus der Geschäftsstelle, werden vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt in der Form, dass jeweils im einjährigen Rhythmus ein Teil des Jugendvorstandes neu zu wählen ist.

Der*Die Vorsitzende*r und zwei Stellvertreter*innen werden gemeinsam gewählt.

Zwei weitere Stellvertreter*innen werden ebenfalls gemeinsam gewählt, im Jahr des Inkrafttretens der Jugendordnung jedoch einmalig nur für ein Jahr.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Jugendausschuss eine*n Vertreter*in bis zum nächsten Jugendtag berufen, der*die das entsprechende Stimmrecht erhält.

(4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Kreissportbundes Olpe e.V.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Olpe e.V., der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

(5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

(6) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der Sportjugend Olpe finden nach Bedarf statt.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend Olpe bedient diese sich dem satzungsgemäßen Vertretungsorgan des Kreissportbundes Olpe e.V. Dieses handelt und vertritt die Sportjugend Olpe im Innen- und Außenverhältnis als Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

(2) Der Jugendvorstand der Sportjugend Olpe ist nicht berechtigt die Sportjugend Olpe rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 8 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Vorstand des Kreissportbundes Olpe e.V. bestätigt worden sind.

(4) Diese Jugendordnung wurde am 06.05.2022 beschlossen und am 14.06.2022 bestätigt.